

United Kingdom E-Commerce (AGB)

Jeder Onlinehändler möchte die rechtlichen Fallstricke vermeiden, die mit dem Onlinehandel außerhalb Deutschlands verbunden sind. Die folgenden praxisorientierten Ausführungen sind für den deutschen Onlinehändler gedacht, der sich einen Überblick verschaffen will, wie er rechtssicher Onlinegeschäfte in Großbritannien tätigen kann. Die IT-Recht-Kanzlei will nicht einzelne Infos vermitteln, es soll vielmehr ein Gesamtüberblick zu allen relevanten Fragen gegeben werden.

Inhaltsverzeichnis

5 AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?
- 6 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 8 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Großbritannien seinen Onlinehandel mit britischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 8 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Unternehmern (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 8 Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?
- 9 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Großbritannien geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?

11 Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem britischen Verbraucher

- 11 Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit britischen Verbrauchern gelten?
- 11 Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass die AGB Teil des Vertrages zwischen Onlinehändler und Kunden werden?

13 Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach britischem Recht

- 13 Frage: Welche verschiedenen Phasen müssen nach britischem Recht beim Zustandekommen von Fernabsatzverträgen unterschieden werden?
- 13 Frage: Welche praktische Bedeutung hat diese rechtliche Einordnung?

15 Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

- 15 Frage: Gelten hier britische Bestimmungen, die über die in den einschlägigen EU-Richtlinien festgelegten Bestimmungen und über den Standard nach deutschem Recht hinausgehen?

16 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach britischem Recht

- 16 Frage: Für wen besteht ein Widerrufsrecht?
- 16 Frage: Welche Widerrufsfrist besteht bei Waren?
- 17 Frage: Welche Widerrufsfrist besteht bei Dienstleistungen?
- 17 Frage: Welche Widerrufsfrist gilt bei Dienstleistungen, wenn der Verbraucher zugestimmt hat, dass

- die Dienstleistung bereits vor dem regulären Ende der Widerrufsfrist genutzt wird?
- 18 Frage: Werden elektronische Bücher oder Musik, die von einer Webseite heruntergeladen werden, als Ware oder Dienstleistung angesehen?
 - 18 Frage: Gelten Ausnahmen für das Widerrufsrecht?
 - 18 Frage: Wann ist der Kaufpreis an den Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zurückzuerstatten?
 - 18 Frage: Kann der Onlinehändler die Rückerstattung ablehnen, wenn der Verbraucher die Ware nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt hat?
 - 19 Frage: Welchen Betrag muss der Onlinehändler rückerstatten?
 - 19 Frage: Welche Regel gilt, wenn zusätzliche Dienstleistungen vereinbart wurden wie z.B. Geschenkpapier oder Expresszustellung?
 - 19 Frage: Kann der Onlinehändler, der zur Kundenpflege dem Produkt ein Geschenk beifügt, die Rücksendung dieses Geschenks fordern?
 - 20 Frage: Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Widerrufsrechts auf einen mit dem Kauf des Produkts verbundenen Verbraucherkredit?
 - 20 Frage: Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Widerrufsrechts auf die Bezahlung per Kreditkarte oder per Lastschrift?
 - 20 Frage: Wer zahlt die Versandkosten bei Rücksendung der Ware?
 - 20 Frage: Muss der Verbraucher die Ware in der Originalverpackung zurücksenden?
 - 21 Frage: Welche Rechte hat der Onlinehändler, wenn der Kunde die Ware vertragswidrig nicht zurücksendet?
 - 21 Frage: Welche Rechtslage gilt bei Verkauf von Ware, die vom Kunden (aus gelieferten Einzelteilen) aufgebaut wird?
 - 21 Frage: Kann der Verbraucher nach Ablauf der Widerrufsfrist geltend machen, dass die Ware schadhaft war?

22 Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht zugunsten des britischen Verbrauchers

- 22 Frage: Ist die Gewährleistung und Produkthaftung in Großbritannien ähnlich wie in Deutschland geregelt?
- 23 Frage: Welche Regeln gelten nach britischem Recht für eine Vertragsgarantie?

24 Britisches Preisangaben- und Preisgestaltungsrecht

- 24 Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?
- 24 Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil beziffert werden?
- 25 Frage: Gilt die deutsche oder die britische Mehrwertsteuer?
- 25 Frage: Welche Regeln gelten in Großbritannien für Preisrabatte?
- 26 Vergleichspreis = früherer Preis des Onlinehändler
- 26 Vergleichspreis = Preis eines anderen Händlers
- 26 Vergleichspreis = empfohlener Einzelhandelspreis (recommended retail price)
- 26 Vergleichspreis = empfohlener Herstellerpreis (manufacturer's recommended price)
- 27 Sonderrabatte (Einführungspreis, Schlussverkauf, etc.)

- 27 Frage: Gibt es in Großbritannien wie nach deutschem Recht einen Grundpreis, der bei der Preisangabe beachtet werden muss?
- 28 The main non-food products that are required to carry quantity marking by weight volume (or sometimes by weight or volume) are as follows (subject to certain exemptions):
- 29 The following products are required to be marked with number:
- 29 The following products have to be marked by length:
- 29 FOOD AND DRINK
- 32 NON-FOODS
- 33 Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder britischem Recht?

35 Impressumpflicht in Großbritannien

- 35 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Großbritannien abwickeln, die britischen Vorschriften zum Impressum beachten?
- 35 Frage: Welche Pflichtinformationen zum Impressum bestehen für den Onlinehändler mit Niederlassung in Großbritannien?
- 36 Frage: Mit welchen Sanktionen wird eine Verletzung der Impressumsvorschriften geahndet?
- 37 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Großbritannien direkt von Deutschland aus betreiben, das britische Impressumsrecht beachten?

38 Britische Vorschriften zum Datenschutzrecht

- 38 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Handel über eine Niederlassung in Großbritannien abwickeln, sich bei der britischen Datenschutzbehörde ICO registrieren lassen?
- 39 Frage: Welche Sanktionen können bei Verstoß gegen britisches Datenschutzrecht verhängt werden?
- 39 Frage: Unterliegt ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Großbritannien direkt von Deutschland aus betreibt, britischem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Registrierung?

40 Ausblick: Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU

- 40 Frage: Wird sich die Rechtslage in Großbritannien nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?
- 40 1. Schlechterfüllung, Mängelhaftung und Gewährleistungsrecht
- 41 2. Unfaire Vertragsklauseln
- 41 3. Kauf von digitalen Inhalten
- 42 4. Sanktion bei Rechtsverstößen gegen Verbraucherschutzrecht
- 42 5. Erleichterte Beschwerde wegen Wettbewerbswidrigkeit beim "Competition Appeal Tribunal"
- 42 Frage: Wie wird das weitere Gesetzgebungsverfahren ausfallen?

- 42 Impressum

AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Hier ist zu unterscheiden, ob der deutsche Onlinehändler Waren oder Dienstleistungen an **Unternehmer** oder **Verbraucher** verkauft.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, nein.

Da Großbritannien und Deutschland Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, gilt für die Frage des anzuwendenden Rechts die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom I). Großbritannien hat (anders als Dänemark) zu dieser Verordnung keinen Vorbehalt eingelegt. EU-Verordnungen gelten anders als EU-Richtlinien in den EU Mitgliedsstaaten unmittelbar und bedürfen nicht der Umsetzung in nationales Recht.

Die EU-Verordnung Rom I bestimmt zwar, dass auch bei Verträgen eines gewerblichen Händlers mit einem Verbraucher in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die freie Rechtswahl besteht und der Onlinehändler in seinen AGB eine Klausel zur Anwendung seines Rechts vorsehen kann, auch wenn ohne eine solche Vereinbarung das Wohnsitzrecht des Verbrauchers zur Anwendung käme (Artikel 6, Absatz 2, Satz 1 Rom I). Artikel 6, Absatz 2, Satz 2 der Rom I-Verordnung macht allerdings eine wichtige Einschränkung, dass die Rechte des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat nicht beeinträchtigt werden dürfen.

"Artikel 6, Absatz 2 Rom I

Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des

Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Die EU-Richtlinie 2000/31EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 8. Juni 2000 bekräftigt diese Rechtslage in den Erwägungsgründen:

"(55) Diese Richtlinie lässt das Recht unberührt, das für die sich aus Verbraucherverträgen ergebenden vertraglichen Schuldverhältnisse gilt. Dementsprechend kann diese Richtlinie nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm von den zwingenden Vorschriften für vertragliche Verpflichtungen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gewährt wird."

Mit anderen Worten: Der britische Verbraucher kann sich auf die Anwendung britischen Rechts berufen, wenn dieses Recht für ihn vorteilhafter ist, auch wenn durch AGB deutsches Recht vereinbart wurde.

Ergebnis: Ein deutscher Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an einen britischen Verbraucher verkauft, wird sich auf die Anwendung britischen Rechts einstellen müssen.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, eher nein.

Auch für die Frage der Gerichtsstandsvereinbarung bei Verträgen mit Verbrauchern gilt in der Europäischen Union zwingendes Gemeinschaftsrecht und zwar die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I). Auch zu dieser Verordnung hat Großbritannien keinen Vorbehalt eingelegt. Wie bereits erwähnt gelten EU-Verordnungen unmittelbar und sind nicht durch nationales Recht umzusetzen.

Gemäß Art. 15 der Brüssel I-Verordnung ist bei Verbrauchersachen der Wohnsitz des britischen Verbrauchers als Gerichtsstand zwingend, wenn sich gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung die Tätigkeit des deutschen Onlinehändlers auf den Wohnsitzstaat des

britischen Verbrauchers, also Frankreich "ausrichtet".

Exkurs: Das Kriterium der "Ausrichtung" der Tätigkeit des gewerblichen Verkäufers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers zur Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen der Brüssel I Verordnung gibt es zwar auch im Rahmen der Rom I Verordnung (Artikel 6 Absatz 1 Rom I) zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Bei AGB-Verträgen, die im Regelfall eine Rechtswahlklausel zugunsten des Onlinehändlers beinhalten, hat dieses Kriterium im Rahmen der Rom I Verordnung keine praktische Bedeutung, da Art 6 Absatz 2 Rom I die Möglichkeit der vereinbarten Rechtswahl vorsieht. Wie ausgeführt gilt diese freie Rechtswahl nur dann nicht, wenn der Verbraucher in seinen Rechten entsprechend Wohnsitzrecht beeinträchtigt wird.

Mit der Auslegung des Begriffs "Ausrichten" hat sich der Europäische Gerichtshof beschäftigt. Im [Schlussantrag der Generalanwältin wurden zur Begriffsbestimmung folgende Kriterien](#) genannt.

"Für das "Ausrichten" der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 reicht es nicht aus, dass die Website des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers im Internet abrufbar ist. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu beurteilen, ob der Vertragspartner, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet. Wichtige Beurteilungsfaktoren sind insbesondere der Inhalt der Website, die bisherige Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die Art der verwendeten Internetdomain und die Nutzung der Möglichkeiten, über das Internet oder auf sonstige Weise zu werben."

Die Rechtslage ist also **nicht** eindeutig und hängt vom Einzelfall ab. Die IT-Recht-Kanzlei empfiehlt ihren Mandanten allerdings, bei B2C-Verträgen mit britischen Kunden (Verbrauchern) grundsätzlich von der Zuständigkeit britischer Gerichte auszugehen.

Denn die Frage, welcher Gerichtstand gilt, wird durch britische Gerichte zu klären sein, die bei Streitigkeiten durch den britischen Verbraucher als Kläger angerufen werden können. Zu groß ist bei dieser nicht eindeutigen Rechtslage das Risiko, dass britische Gerichte ihre Zuständigkeit bejahen. Fraglich ist die Dauer des Instanzenwegs bis möglicherweise hin zum Europäischen Gerichtshof

Ergebnis: Bei Onlineverträgen von deutschen Händlern mit Verbrauchern in Großbritannien wird eine Klausel zur Zuständigkeit britischer Gerichte empfohlen.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Großbritannien seinen Onlinehandel mit britischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Nein, hier ist die Rechtslage eindeutig.

Gem. Artikel 15 Abs. 1, Buchstabe c und Art. 15 Abs. 2 der EU-Verordnung Brüssel I wird der Onlinehändler mit Niederlassung oder Agentur in Großbritannien bei Streitigkeiten aus seiner Niederlassung mit Verbrauchern so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in Großbritannien hätte.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Großbritannien mit Unternehmern (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Grundsätzlich ja, es gilt hier nach den einschlägigen EU-Verordnungen der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die IT-Recht-Kanzlei hat dies in ihren Rechtstexten für den Onlinehandel in Großbritannien berücksichtigt.

Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?

Art. 6 Rom I-Verordnung

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer ?.

Art 15 Abs. 1 Brüssel I-Verordnung

Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person

zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,?

Wie bereits ausgeführt, gelten EU-Verordnungen in der EU unmittelbar. Somit sind auch die genannten Definitionen zum Unternehmer und Verbraucher für den Onlinehandel zwischen Deutschland und Großbritannien verbindlich.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Großbritannien geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?

Nein, das kann er nicht. Er kann zwar bei B2B-Verträgen mit britischen Unternehmern deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine solche Vereinbarung hat jedoch bei außervertraglichen Ansprüchen wie Ansprüche von Wettbewerbern wegen Wettbewerbsverstößen keine Wirkung.

Hier gilt für das **anzuwendende Recht** die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den französischen Markt auswirken, britisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstöße auf dem britischen Markt geltend gemacht, so sind britische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;

Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem britischen Verbraucher

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit britischen Verbrauchern gelten?

Nach allgemeinem britischem Vertragsrecht sind AGB nur verpflichtend, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und in den Vertrag zwischen Onlinehändler und britischem Kunden inkorporiert worden sind.

Für einen Fernabsatzvertrag mit einem britischen Kunden hat das ganz praktische Auswirkungen. Es muss sichergestellt sein, dass der britische Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs verpflichtet wird, die AGB des Onlinehändlers zu lesen und zu akzeptieren.

Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass die AGB Teil des Vertrages zwischen Onlinehändler und Kunden werden?

Erste banale aber wichtige Voraussetzung ist daher, dass die Webseite des Onlinehändlers auf Englisch gestaltet ist, so dass der britische Kunde überhaupt versteht, um was es geht.

Will der Onlinehändler sichergehen, dass die AGB im Vertrag mit dem britischen Kunden gelten, so kann er die AGB auf einer separaten Seite im Bestellvorgang einbeziehen und den Bestellvorgang so gestalten, dass der Kunde zu der Bestätigung gezwungen ist, dass er die AGB gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist (zum Beispiel durch Klicken auf einen Button "Agree"), bevor er seine Bestellung abgibt. Falls der Onlinehändler die aufrufende Seitenzahl beim Bestellvorgang reduzieren will, kann er mit einem Link zu den AGB und mit einem anzuklickenden Kontrollkästchen sicherstellen, dass der Kunde die AGB gelesen hat und damit einverstanden ist. Der Bestellvorgang ist dann so zu gestalten, dass die Bestellung ohne das Anklicken des Kontrollkästchen nicht durchgeführt werden kann. Das Kontrollkästchen sollte allerdings nicht mit Worten wie z.B. "I have read,

understand and accept the terms and conditions" überschrieben werden.

Nach Meinung des britischen Amtes für faire Handelspraktiken (Office of Fair Trading) könnte eine solche Formulierung den Kunden dazu ermutigen, das Kontrollkästchen anzukreuzen, ohne die AGB zu lesen, geschweige denn zu verstehen. Es ist daher empfehlenswert, den Kunden dringend aufzufordern, die AGB vor Bestellung zu lesen. Eine empfehlenswerte Formulierung, die oberhalb des Kontrollkästchens anzubringen wäre folgende: "It is important to read and understand the terms before you place your order." Neben dem Kontrollkästchen sollten dann folgende Worte stehen: "I accept the terms and conditions."

Die Frage der Gestaltung der Webseite und des Bestellvorgangs kann also darüber entscheiden, ob die AGB Bestandteil des Vertrags werden. Davon kann dann zum Beispiel abhängen, ob eine für den Onlinehändler vorteilhafte Rechtswahlklausel bei B2B-Verträgen (s. Kapitel " AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts) überhaupt greift.

Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach britischem Recht

Frage: Welche verschiedenen Phasen müssen nach britischem Recht beim Zustandekommen von Fernabsatzverträgen unterschieden werden?

Das britische Recht unterscheidet (ähnlich wie das deutsche Recht) beim Zustandekommen von Verträgen drei Phasen: Die Einladung zum Vertragsabschluss (invitation to treat), Vertragsangebot (offer) und Vertragsannahme (acceptance). Diese Phasen gelten auch für den Fernabsatzvertrag. Die Darstellung der Ware oder Dienstleistung kann daher im Onlineshop des Onlinehändlers als Einladung zum Vertragsangebot und die Bestellung des Produkts durch den Kunden als Vertragsangebot gewertet werden, das durch den Onlinehändler angenommen werden kann oder auch nicht.

Frage: Welche praktische Bedeutung hat diese rechtliche Einordnung?

Die Frage, ob die Bestellung als Vertragsangebot oder als Vertragsannahme gewertet wird, hat enorme praktische Bedeutung. Hat zum Beispiel der Händler irrtümlich eine Ware zu einem viel zu niedrigen Preis in seinem Onlineshop beworben, so ist er an diese Angabe gebunden, wenn die Bestellung als Vertragsannahme und die Bewerbung als Vertragsangebot anzusehen ist. Andernfalls kann der Händler noch die Bestellung als Vertragsangebot ablehnen. Britische Gerichte haben bisher noch nicht die Frage geklärt, ob - bei Fehlen einer entsprechenden Klausel in den AGB - die Bewerbung eines Produkts im Onlineshop bereits als Vertragsangebot zu werten ist. Es empfiehlt sich daher dringend, in den AGB festzuschreiben, dass die Bewerbung eines Produkts im Onlineshop nur eine Einladung zum Vertragsangebot ist und erst die Bestellung als verbindliches Vertragsangebot zu werten ist. Die IT-Recht-Kanzlei hat dies für ihre Mandanten in ihren Rechtstexten berücksichtigt.

Wichtig ist ebenfalls, in den AGB zu klären, wann genau die Bestellung des Kunden (Vertragsangebot) durch den Onlinehändler angenommen wird. Bei einem automatisierten

Bestellvorgang kann dies unklar sein. Ist zum Beispiel eine automatisierte Bestätigungs-E-Mail vorgesehen, bezieht sich diese E-Mail darauf, dass der Bestellvorgang ordnungsgemäß abgelaufen ist oder hat der Onlinehändler dann bereits das Vertragsangebot angenommen? Wenn nicht, wie erfolgt die Angebotsannahme? Es ist für den Onlinehändler wichtig, die Frage der Vertragsannahme in den AGB genau zu klären, die ganz entscheidend im Fall einer irrtümlichen Bewerbung eines Produkts werden kann. Die Frage der Annahme sollte in den AGB so geregelt sein, dass der Onlinehändler Zeit hat, die Bestellung noch einmal zu kontrollieren und gleichzeitig zu seinen Gunsten mehrere Optionen für die Vertragsannahme und damit für das Zustandekommen des Vertrages vorhanden sind. Die IT-Kanzlei hat für ihre Mandanten **in ihren Rechtstexten** diese Frage genau ausformuliert, um zugunsten ihrer Mandanten ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

Frage: Gelten hier britische Bestimmungen, die über die in den einschlägigen EU-Richtlinien festgelegten Bestimmungen und über den Standard nach deutschem Recht hinausgehen?

Nein, Im EU-Mitgliedsstaat Großbritannien sind die einschlägigen EU-Richtlinien 97/7/EG, 2000/31/EC zum Fernabsatzrecht in nationales britisches Recht (insbesondere die "Distance Selling Regulations") umgesetzt worden. Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers beziehen sich auf Angaben in seinem Onlineshop zur Artikelbeschreibung, Preis einschließlich Steuern, Versandkosten, Zahlungsbedingungen und Widerrufsrecht (Die Frage Impressum und Datenschutz wird noch gesondert abgehandelt werden). Es gelten im Prinzip keine britischen Standards, die insbesondere über die strengen Standards des deutschen Rechts hinausgehen. Der deutsche Onlinehändler kann daher hier von dem ihm vertrauten deutschen Regeln ausgehen.

Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach britischem Recht

Frage: Für wen besteht ein Widerrufsrecht?

Wie im deutschen Recht auch hat nur der Verbraucher das Recht, einen Fernabsatzvertrag zu widerrufen. Von dem Widerrufsrecht kann der Verbraucher sowohl bei Waren wie Dienstleistungen mit Abschluss des Vertrages Gebrauch machen (Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab welchem Datum die Widerrufsfrist läuft). Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechts ist, dass die Widerrufserklärung fristgemäß erfolgt und der Onlinehändler schriftlich oder per Fax oder Email an die dem Verbraucher bekannte Adresse des Onlinehändlers über die Widerrufserklärung in Kenntnis gesetzt wird. Ein widerrufener Fernabsatzvertrag wird so behandelt, als ob er nie zustande gekommen ist. Wie im deutschen Recht auch kann das Widerrufsrecht nicht durch AGB abbedungen werden.

Frage: Welche Widerrufsfrist besteht bei Waren?

Die Dauer der Widerrufsfrist hängt davon ab, ob der Onlinehändler den Verbraucher spätestens bei Auslieferung der Ware schriftlich die Information entsprechend seinen vorvertraglichen Pflichten zur Verfügung gestellt hat, dazu gehört auch die Existenz eines Widerrufsrechts.

Wenn diesen vorvertraglichen Pflichten rechtzeitig Genüge getan ist, ist die Widerrufsfrist sieben Werktage nach dem Tag der Zustellung der Ware beendet.

Wird der Verbraucher auch spätestens bei Zustellung der Ware über die genannten Pflichtinformationen nicht in Kenntnis gesetzt, genügt der Onlinehändler aber dieser Pflicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Ware, endet die Widerrufsfrist 7 Werktage nach dem Tag, an dem der Verbraucher schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Wird der Verbraucher überhaupt nicht über die genannten Pflichtinformationen in Kenntnis gesetzt oder erst drei Monate nach Zustellung der Ware, so endet die Widerrufsfrist nach drei Monaten und 7 Werktagen nach dem Tag der Zustellung der Ware.

Frage: Welche Widerrufsfrist besteht bei Dienstleistungen?

Die Dauer der Widerrufsfrist hängt bei Dienstleistungen davon ab, ob der Onlinehändler den Verbraucher spätestens am Tage des Vertragsabschlusses schriftlich die Information entsprechend seinen vorvertraglichen Pflichten zur Verfügung gestellt hat, dazu gehört auch die Existenz eines Widerrufsrechts.

Wenn diesen vorvertraglichen Pflichten rechtzeitig Genüge getan ist, dann endet die Widerrufsfrist 7 Werktage nach dem Tag des Abschlusses des Vertrages.

Wird der Verbraucher erst nach Abschluss des Vertrages aber innerhalb von drei Monaten über die Pflichtinformation in Kenntnis gesetzt, dann endet die Widerrufsfrist 7 Werktage nach dem Tag, an dem der Verbraucher schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Wird der Verbraucher überhaupt nicht oder erst drei Monate nach Abschluss des Vertrages über die Pflichtinformationen in Kenntnis gesetzt, dann endet die Widerrufsfrist drei Monate und 7 Werktage nach dem Tage des Abschlusses des Vertrages.

Frage: Welche Widerrufsfrist gilt bei Dienstleistungen, wenn der Verbraucher zugestimmt hat, dass die Dienstleistung bereits vor dem regulären Ende der Widerrufsfrist genutzt wird?

Wenn die Pflichtinformation bereits vor Beginn der Nutzung zur Verfügung gestellt wurde und wenn der Verbraucher zugestimmt hat, dass die Dienstleistung bereits vor dem regulären Ende der Widerrufsfrist genutzt wird, endet die Widerrufsfrist mit Beginn der Nutzung der Dienstleistung.

Wenn die Pflichtinformation erst nach Nutzung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird aber noch zu einem Zeitpunkt, wo die Kenntnisnahme dieser Informationen noch sinnvoll ist, endet die Widerrufsfrist 7 Werktage nach Kenntnisnahme der Pflichtinformation. Wenn die Nutzung der Dienstleistung bereits innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnisnahme der Pflichtinformation abgeschlossen ist, dann ist die Widerrufsfrist mit Abschluss der Dienstleistung beendet.

Wenn der Verbraucher überhaupt nicht über die Pflichtinformationen in Kenntnis gesetzt wird, dann endet die Widerrufsfrist drei Monate und sieben Werktage nach dem Tag des Vertragsabschlusses.

Frage: Werden elektronische Bücher oder Musik, die von einer Webseite heruntergeladen werden, als Ware oder Dienstleistung angesehen?

Solche Produkte werden als Dienstleistungen angesehen.

Frage: Gelten Ausnahmen für das Widerrufsrecht?

Ja, das britische und das deutsche Recht haben hier die gleichen Ausnahmebestimmungen der einschlägigen EU-Richtlinie übernommen.

Frage: Wann ist der Kaufpreis an den Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zurückzuerstatten?

Der Kaufpreis muss spätestens 30 Tage nach Ausübung des Widerrufsrechts rückerstattet werden. Der Kaufpreis ist auch dann rückzuerstatten, wenn die Ware noch nicht rückgesandt ist.

Frage: Kann der Onlinehändler die Rückerstattung ablehnen, wenn der Verbraucher die Ware nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt hat?

Nein, ein derartiges Rückhalterecht besteht nicht. Allerdings kann der Onlinehändler nach allgemeinem Vertragsrecht Schadensersatz bei unachtsamer Behandlung der Ware fordern. Er darf aber diese Schadensersatzforderung nicht mit der Kaufpreisforderung des Verbrauchers aufrechnen.

Frage: Welchen Betrag muss der Onlinehändler rückerstatten?

Er muss den geleisteten Kaufpreis oder Anzahlung einschließlich der Versandkosten rückerstatten.

Frage: Welche Regel gilt, wenn zusätzliche Dienstleistungen vereinbart wurden wie z.B. Geschenkpapier oder Expresszustellung?

Das Entgelt für Dienstleistungen dieser Art kann der Onlinehändler unter folgenden Voraussetzungen einbehalten:

- » Diese Zusatzleistungen wurden in einem getrennten Vertrag vereinbart,
- » Die Zustimmung des Verbrauchers zur Durchführung dieser Dienstleistung war bereits vor dem regulären Ende der Widerspruchsfrist gegeben,
- » Die Pflichtinformation lag dem Verbraucher bereits vor Durchführung dieser Dienstleistung vor einschließlich der Information, dass die Widerrufsfrist (hinsichtlich dieser separat vereinbarten Dienstleistungen) mit Beginn der Durchführung der zusätzlichen Dienstleistungen endet.

Frage: Kann der Onlinehändler, der zur Kundenpflege dem Produkt ein Geschenk beifügt, die Rücksendung dieses Geschenks fordern?

Dies ist nur möglich, wenn der Kunde der Rücksendung von Geschenken bei Ausübung des Widerrufsrechts zugestimmt hat. Anderenfalls kann der Verbraucher das Geschenk als unerwünschte Werbung betrachten und einbehalten.

Frage: Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Widerrufsrechts auf einen mit dem Kauf des Produkts verbundenen Verbraucherkredit?

Ein derartiger mit dem Kauf verbundener Verbraucherkredit ist mit Ausübung des Widerrufsrechts ebenfalls automatisch widerrufen. Eingezahlte Beträge müssen an den Verbraucher rückerstattet werden.

Frage: Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Widerrufsrechts auf die Bezahlung per Kreditkarte oder per Lastschrift?

Der Vereinbarung mit der Bank des Verbrauchers bleibt bestehen. Die Rückerstattung hat dann auf das Konto des Verbrauchers zu erfolgen.

Frage: Wer zahlt die Versandkosten bei Rücksendung der Ware?

Wenn dies in den AGB vereinbart ist, dann hat der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen. Wenn der Verbraucher die Ware auf Kosten des Händlers zurücksendet, dann kann der Onlinehändler diese Kosten gegenüber dem Verbraucher geltend machen, selbst wenn er bereits den Kaufpreis rückerstattet hat. Zusätzliche Kosten wie Lagergebühren oder Verwaltungsgebühren können nicht geltend gemacht werden. Die IT-Recht-Kanzlei hat dies bei ihren Rechtstexten für den Onlinehandel mit Großbritannien berücksichtigt.

Frage: Muss der Verbraucher die Ware in der Originalverpackung zurücksenden?

Nein, der Verbraucher hat zwar die übersandte Ware mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, aber er darf die Ware auspacken und ausprobieren. Es ist daher in diesem Fall nicht mehr möglich, die Originalverpackung nicht zu beschädigen. Er kann daher nicht verpflichtet werden, die Ware in der Originalverpackung zurückzusenden.

Frage: Welche Rechte hat der Onlinehändler, wenn der Kunde die Ware vertragswidrig nicht zurücksendet?

Der Onlinehändler kann den Kunden wegen Verletzung seiner Vertragspflichten verklagen.

Frage: Welche Rechtslage gilt bei Verkauf von Ware, die vom Kunden (aus gelieferten Einzelteilen) aufgebaut wird?

Wenn die Ware nicht wieder in ihre ursprünglichen Bestandteile zerlegt werden kann, ohne die Ware zu beschädigen, kann die Ware im montierten Zustand zurückgesandt werden.

Frage: Kann der Verbraucher nach Ablauf der Widerrufsfrist geltend machen, dass die Ware schadhaft war?

Ja, dies betrifft die allgemeinen Gewährleistungsrechte des Kunden. Wenn die Ware schadhaft ist oder nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, kann der Kunde seine allgemeinen Gewährleistungsrechte wahrnehmen.

Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht zugunsten des britischen Verbrauchers

Frage: Ist die Gewährleistung und Produkthaftung in Großbritannien ähnlich wie in Deutschland geregelt?

Im Prinzip ja. Fragen der Gewährleistung und der Produkthaftung sind in den EU-Richtlinien 1999/44/RG und 85/374/EWG für die Mitgliedsstaaten der EU geregelt. Großbritannien hat die Richtlinie 1999/44/RG im nationales Recht durch die "Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002 und dem Consumer Protection Act umgesetzt. Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze des britischen common law zur Fahrlässigkeit.

Es gelten für das Gewährleistungsrecht des Verbrauchers ähnlich wie in Deutschland folgende Regeln:

Entspricht die Ware bei Lieferung nicht dem vertragsmäßigen Gebrauch kann er Reparatur oder Ersatz verlangen. Wenn dies unverhältnismäßig ist, kann er Minderung oder Rückerstattung verlangen. Wenn der Mangel während der ersten 6 Monate nach Kauf ersichtlich ist gilt die Vermutung, daß der Mangel bereits bei Lieferung bestanden hat. Im Unterschied zu deutschem Recht, kann der Verbraucher auf Grund der Vorschriften des Sale of Goods Act 1979 die Schadhaftigkeit der Ware noch 6 Jahre nach Kauf geltend machen. Das geht über die Vorschriften der "Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002" hinaus, die nur eine zweijährige Frist für die Geltendmachung von Schäden vorsehen. Allerdings muss der Verbraucher im Rahmen des Sale of Goods Act 1979 bei Geltendmachung eines Schadens innerhalb von 6 Monaten nach Kauf nachweisen, dass der Schaden bereits bei Lieferung bestanden hat. Weiterhin besteht ein Gewährleistungsrecht nach dem Sale of Goods Act nicht, wenn der Verbraucher die Ware als vertragsgemäß akzeptiert hat. Von der Akzeptanz der Ware als vertragsgemäß kann nach dem Sale of Goods Act 1979 ausgegangen werden, wenn der Kunde eine angemessene Gelegenheit zur Begutachtung der Ware hatte, um zu klären, ob die Ware dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht.

Auch für das Produkthaftungsrecht gelten ähnliche Regeln wie in Deutschland.

Nach zwingendem britischem Recht haftet der Hersteller eines defekten Produkts dem Verbraucher bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit für Personenschäden und Sachschaden, der

275 Pfund übersteigt. Auch Subunternehmer oder auch Händler können bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden, wenn ihr Tun zum Defekt des Produkts beitrug. Schäden müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Schadens geltend gemacht werden oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt in dem der Hersteller von der Geltendmachung des Schaden erfuhr oder vernünftigerweise erfahren konnte. Eine absolute Ausschlussfrist gilt für alle Forderungen, die 10 Jahre, nach dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, geltend gemacht werden.

Frage: Welche Regeln gelten nach britischem Recht für eine Vertragsgarantie?

Im britischen Recht gibt es wie im deutschem Recht eine Vertragsgarantie (guarantee), die gem. den Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002 neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gegeben werden kann. Voraussetzungen für eine solche Vertragsgarantie:

- » Garantie ist in englischer Sprache verfasst und verständlich formuliert
- » Name und Adresse des Garantiegebers
- » Dauer der Garantie
- » Gebiet, das von der Garantie abgedeckt wird

Britisches Preisangaben- und Preisgestaltungsrecht

Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?

Es muss der Endpreis einschließlich Mehrwertsteuer angegeben werden. Die Preisangaben müssen lesbar und übersichtlich in der Nähe der Artikelbeschreibung positioniert sein - so [Section 7, Consumer Protection "Distance Selling" Regulations 2000, Section 7](#) / und [Price Making Order 2004](#).

Der mit dem Endpreis ausgewiesene Artikel muss genau beschrieben sein - [Trade Description Act 1968](#). Wenn der deutsche Onlinehändler neben der Bezahlung in britischer Währung auch eine Bezahlung in Euro anbietet, dann muss er den Preis in Euro zusammen mit einer etwaigen Gebühr ausweisen, den Umrechnungskurs benennen und angeben, dass die Zahlung einer etwaigen Wechselgebühr entfällt, wenn Zahlung mit Kreditkarte auf ein Euro-Konto erfolgt (Section 6, Price Marking Order 2004).

Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil beziffert werden?

Die Versandkosten für den jeweiligen Artikel sind auszuweisen, sie können aber gesondert beziffert werden - [Section 7, Consumer Protection "Distance Selling" Regulations 2000, Section 6, Consumer Protection from Unfair Trade Regulations 2008](#). Falls verschiedene Versandkosten anfallen (Art des Versandweges, Bestimmungsort), ist dies anzugeben.

Frage: Gilt die deutsche oder die britische Mehrwertsteuer?

Bei innergemeinschaftlicher Lieferung (innerhalb der EU) an erwerbsteuerpflichtige Abnehmer ist die sog. Erwerbsschwelle für die Frage entscheidend, ob die deutsche oder die britische Mehrwertsteuer zur Anwendung kommt. Der deutsche Onlinehändler, der Waren nach Großbritannien liefert, sollte hier den Rat seines Steuerberaters einholen.

Frage: Welche Regeln gelten in Großbritannien für Preisrabatte?

Preisrabatte sind möglich, die britischen Regeln sind hierzu wesentlich restriktiver als in Deutschland gefasst. Der Vergleichspreis, auf den sich der Preisrabatt bezieht, muss den Regeln des britischen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher vor unfairen Handelsregelungen (Consumer Protection from Unfair Trading Regulations 2008) genügen. Der Vergleichspreis muss sich auf das gleiche oder ein sehr ähnliches Produkt beziehen und muss verfügbar sein. Es müssen der reduzierte Preis und der Vergleichspreis benannt werden. Der Preisvergleich muss für den Verbraucher klar und einsichtig sein. Bei einem Preisvergleich müssen die gleichen Preisbestandteile und die gleiche Zahlungsmethode angegeben werden (Mehrwertsteuer, Versandkosten, Zahlungsart).

Abkürzungen sind zu vermeiden, außer der Abkürzung "RRP" ("recommended retail price", empfohlener Einzelhandelspreis) und die Abkürzung "man. rec. price" ("manufacturer's recommended price", empfohlener Herstellerpreis). In allen anderen Fällen müssen Angaben voll ausgeschrieben werden. Der reduzierte Preis muss für eine limitierte Zeitperiode gelten und soll in aller Regel nicht für einen längeren Zeitraum als der alte Vergleichspreis gelten. (Section 5 (4) (g) und (h) und Section 6 (4) (d) und (e) Consumer Protection from Unfair Trading Regulations 2008 und "Pricing Practices Guide", herausgegeben vom britischen Ministerium (Department) for Business, [Innovation&Skills](#)).

Der "Pricing Practices Guide" ist zwar im formellen Sinn kein Gesetz oder Vorschrift, aber er legt doch autoritativ die sehr allgemein gehaltenen Vorschriften des britischen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher vor unfairen Handelsregelungen aus und sollte unbedingt beachtet werden. Folgende Regeln für Vergleichspreise und Sonderrabatte sind zu beachten.

Vergleichspreis = früherer Preis des Onlinehändler

Der Vergleichspreis muss unmittelbar vor Preisrabattaktion für mindestens 28 Tage gegolten haben, andernfalls muss der Zeitraum genannt werden, in dem der Vergleichspreis gegolten hat. Produkte zum alten und zum reduzierten Preis sollen von dem gleichen Onlinehändler angeboten worden sein. Grundsätzlich sind Preisvergleiche mit Preisen, die vor mehr als 6 Monaten gegolten haben, nicht zulässig. Es muss sich bei dem Vergleichspreis um einen Einzelhandelspreis handeln (Pricing Practices Guide)

Vergleichspreis = Preis eines anderen Händlers

Preisangabe muss korrekt und aktuell sein, der Name des anderen Händlers und dessen Verkaufsbedingungen müssen genannt werden. Es muss sich um den gleichen Artikel handeln. Werbung mit dem Slogan "lowest price" (niedrigster Preis) sollte nur erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Wettbewerber höhere Preise verlangen (Pricing Practices Guide).

Vergleichspreis = empfohlener Einzelhandelspreis (recommended retail price)

Ein derartiger Preisvergleich sollte nur erfolgen, wenn die Preisdifferenz zu einem empfohlenen Einzelhandelspreis nachgewiesen werden kann.

Vergleichspreis = empfohlener Herstellerpreis (manufacturer's recommended price)

Grundsätzlich soll es sich um den aktuellen Herstellerpreis handeln. Wenn nicht, dann muss der Zeitraum benannt sein, auf den sich der angegebene Herstellerpreis bezieht.

Sonderrabatte (Einführungspreis, Schlussverkauf, etc.)

Mit dem Begriff "Einführungspreis" (introductory offer) sollte nur geworben werden, wenn nach dem Ablauf der Geltung des Einführungspreises ein höherer Preis verlangt wird. Der Zeitraum, für den ein Einführungspreis gilt, muss benannt werden. Dieser Zeitraum darf nicht unverhältnismäßig lang sein. Sonderpreise (sales, after-sale or after promotion price) sollten nur für eine "vernünftige" Zeitperiode gelten. Grundsätzlich sollte hier ein Zeitraum von 28 Tagen gelten.

Frage: Gibt es in Großbritannien wie nach deutschem Recht einen Grundpreis, der bei der Preisangabe beachtet werden muss?

Ja, Preisangabevorschriften für Grundpreise gibt es nach britischem Recht.

Grundpreise sind gem. dem [Weights and Measures Act 1985](#) und der Price Making Order 2004) anzugeben. Der Weights and Measures Act 1985 setzt fest, dass bestimmte Warengruppen in einer bestimmten Quantität (Gewicht, Volumen, Länge) angegeben werden müssen. Der Grundpreis für die meisten Produkte ist der Preis pro Kilogramm, Liter, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter (Price Making Order 2004, Weights and Measures Act). Gem. dem Weights and Measures Act können auch Maßangaben wie "Yard" und "Pound" verwandt werden. Für Nahrungsmittel, die als Fertigprodukt in einer Flüssigkeit wie Wasser oder Saft verkauft werden, gilt das Nettoabtropfgewicht "net drained weight" (Section 8, Price Making Order 2004). Nach der Logik des Weights and Measures Act 1985 gilt auch für Waren, die nach Anzahl verkauft werden, ein "Grundpreis". In diesen Fällen ist der Grundpreis "eins", also Anzahl 1.

Folgende englischsprachige Liste zur verpflichtenden Festsetzung der Quantitätsangabe in Kilogramm, Liter, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder Anzahl) bei Nicht-Nahrungsmittel auf der Grundlage des Weights and Measures Act mag hier hilfreich sein

The main non-food products that are required to carry quantity marking by weight volume (or sometimes by weight or volume) are as follows (subject to certain exemptions):

- » construction products (including sand and other ballast, hard-core and aggregates, ready-mixed cement mortar, ready-mixed concrete, and Portland cement)
- » decorating products (including paints, enamels and lacquers, paint solvents, paint strippers and thinners, varnishes and similar products, wood preservative, rust remover, and petrifying fluid)
- » fuel/oil and car products (including liquid fuel, lubricating oil, mixtures of fuel/oil, lubricating grease and anti-freeze)
- » solid-fuel products (coal, coke and solid fuels derived from these)
- » agricultural products (including agricultural liming materials, pre-packed fertilisers, inorganic fertilisers, liquid fertilisers, seeds and rolled oats)
- » aerosol dispensers
- » cleaning and products (including household soap, detergents, conditioners and rinse aids, bleaches, - cleaning and scouring powders, polishes and similar products, and disinfectants)
- » cosmetics (including perfumes, soap, talcum powder, shampoo, toothpaste, and deodorants)
- » household pet and bird foods
- » knitting and rug yarns
- » tobacco for pipes and for cigarettes rolled by hand or by use of a device operated only by hand
- » various multi-packs and many-item packs containing a quantity of the same product are also required to be quantity marked

The following products are required to be marked with number:

- » cheroots, cigarettes, and cigars
- » postal stationery (paper or cards for use in correspondence) and envelopes
- » nails (or by weight)

The following products have to be marked by length:

- bias binding, elastic, ribbon, tape, and sewing thread

Entgegen der Regel, dass der Grundpreis pro Kilogramm, Liter, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder Anzahl auszuweisen ist, müssen bestimmte Produkte in anderen Maßangaben ausgewiesen werden wie z.B. 100 g. (Price Making Order 2004, Weights and Measures Act).

Folgende englischsprachige Liste zu verpflichtenden Grundpreisen in anderen Maßangaben auf der Grundlage des Weights and Measures Act 1985 und der Price Making Order 2004 kann hier nützlich sein.

FOOD AND DRINK

(Most packaged food and drink is required to be marked with quantity.)
Product

Units

Biscuits and shortbread (except where sold by number)

100 g

Bread (except where sold by number)

100 g

Breakfast cereal products (except where required to be quantity marked by number)

100 g

Chocolate and sugar confectionery

100 g

Coffee

100 g or ml

Cooked or ready to eat fish, seafood and crustacea

100 g

Cooked or ready to eat meat including game and poultry

100 g

Cream and non-dairy alternatives to cream

100 ml

Dips and spreads excluding edible fats

100 g

Dry sauce mixes

100 g

Flavouring essences

10 ml

Food colourings

10 ml

Fruit juices, soft drinks

100 ml

Fresh processed salad

100 g

Herbs

10 g

Ice cream and frozen desserts

100 g or ml

Pickles

100 g

Pies, pasties, sausage rolls, puddings and flans indicating net quantity (except where sold by number)

100 g

Potato crisps and similar products commonly known as snack foods

100 g

Preserves including honey

100 g

Ready to eat desserts

100 g or ml

Sauces, edible oils

100 ml

Soups

100 g

Spices

10 g

Tea and other beverages prepared with liquid

100 g

Wines, sparkling wine, liqueur wine, fortified wine

75 cl

Waters, including spa waters and aerated waters

100 ml

NON-FOODS

Product

Units

Ballast, where sold by the kilogram

1,000 kg

Coal, where sold by the kilogram

50 kg

Cosmetic products other than make-up products

100 g or ml

Handrolling and pipe tobacco

100 g

Lubricating oils other than oils for internal combustion engines

100 ml

Make-up products (except where sold by number)

10 g or ml

Seeds other than pea, bean, grass and wild bird seeds

10 g

Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder britischem Recht?

Ein Verstoß gegen britisches Preisrecht wird als Wettbewerbsverstoß angesehen. Der deutsche Onlinehändler, der Onlinehandel in Großbritannien betreibt, unterliegt bei Wettbewerbsverstößen britischem Recht und der Zuständigkeit britischer Gerichte.

Es gilt für das anzuwendende Recht die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den britischen Markt auswirken, britisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstöße auf dem britischen Markt geltend gemacht, so sind britische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

Impressumpflicht in Großbritannien

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Großbritannien abwickeln, die britischen Vorschriften zum Impressum beachten?

Ja, der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Großbritannien seinen Handel in Großbritannien abwickelt, ist verpflichtet, sein Impressum anzugeben. Die Impressumspflicht im Onlinehandel ist in Großbritannien in folgenden Gesetzen geregelt: Consumer Protection (Distance Selling) Regulations 2000, Electronic Commerce (EC Directive) Regulations 2002 "E-Commerce Regulations", Companies (Trading Disclosures) Regulations 2008.

Frage: Welche Pflichtinformationen zum Impressum bestehen für den Onlinehändler mit Niederlassung in Großbritannien?

Gem. Section 6 (1) der E-Commerce Regulations müssen alle Onlinehändler mit Niederlassung in Großbritannien zum Impressum folgende Mindestangaben machen

- » Vollständiger Name (also: Vor- und Nachname)
- » Vollständige postalische Adresse (Es reicht nicht aus, ein Postfach zu nennen)
- » Email-Adresse, Telefon- und Faxnummer, um eine schnelle Kommunikation sicherzustellen
- » Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT registration number), falls die Geschäfte mehrwertsteuerpflichtig sind.

Diese Pflichtangaben müssen für den Kunden "einfach, direkt, und ständig" einsehbar sein. Es ist daher zweckmäßig, in der Internetpräsenz einen Link einzubauen, der auf die rechtlichen Informationen zum Anbieter ("supplier identification") hinweist.

Zusätzlich müssen Händler, deren Niederlassung in Großbritannien im britischen Handelsregister eingetragen ist, gem. Trading Disclosures Regulations 2008 folgende

Angaben zum Impressum deutlich lesbar auf ihrer Webseite machen.

- » Der im Register eingetragene Name des Unternehmens
- » Die Registernummer des Unternehmens
- » Die im Register eingetragene Adresse mit dem Zusatz, in welchem Teil des Vereinigten Königreichs (z.B England oder Wales) das Unternehmen registriert ist
- » Falls es sich um eine "investment company" gemäß dem Trading Disclosures Regulations (section 833) und dem Companies Act 2006, (section 266) handelt, ist dies anzugeben
- » Falls das Unternehmen von der Pflicht befreit ist, das Wort "limited" als Teil seines registrierten Namens zu führen, ist dies anzugeben
- » Falls es sich um eine sog. "community interest company" handelt, die kein staatliches Unternehmen ist, ist anzugeben "limited company"
- » Wenn die Höhe des Aktienkapitals auf der Website angegeben ist, muss das eingezahlte Grundkapital angegeben werden.
- » Falls sich das Unternehmen im Konkurs befindet, muss dies auf der Website des Unternehmens angegeben werden

Frage: Mit welchen Sanktionen wird eine Verletzung der Impressumsvorschriften geahndet?

Der Online Händler, der seine Geschäfte über eine Niederlassung in Großbritannien abwickelt, muss mit Sanktionen rechnen. Die britische Behörde "Fair Trading and Trading Standards Departments" kann bei Gericht ein Unterlassungsurteil ("stop enforcement order") erwirken und eine Korrektur des Impressums erzwingen. Falls der Onlinehändler einem derartigen Urteil nicht Folge leistet, hat er mit Geldstrafen oder sogar mit Gefängnisstrafe zu rechnen.

Falls die Niederlassung im Handelsregister eingetragen ist, greifen härtere Sanktionen. Gemäß Sektion 10 der "Trading Disclosure Regulations" können das Unternehmen und der Manager, der für die falschen Impressumsangaben verantwortlich ist, mit Geldbußen belangt werden. Für die Durchsetzung dieser Maßnahmen sind die britische Behörden "Companies House" und die lokalen "Trading Standard Officers" verantwortlich.

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Großbritannien direkt von Deutschland aus betreiben, das britische Impressumsrecht beachten?

Nein, ein deutscher Onlinehändler, der keine Niederlassung in Großbritannien hat und Waren von Deutschland direkt nach Großbritannien vertreibt, ist von den britischen Impressumsvorschriften entbunden. Er kann sein Impressum nach deutschem Recht einsetzen.

Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Art. 3 Abs. 2 EURichtlinie 2000/31/EG

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

Gemäß der Legaldefinition des Art. 2, Buchstabe i EU-Richtlinie 2000/31/EG gehören die Impressumsangaben oder Angaben zur Person zum koordinierten Bereich.

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf
- die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;
- die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25. Oktober 2011 entschieden, dass es der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich nicht zulässt, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs im Aufnahmemitgliedsstaat strengerem Anforderungen unterliegt, als die das Recht des Mitgliedsstaats vorsieht, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Damit kann also auch nicht gefordert werden, dass der deutsche Onlinehändler, der von Deutschland aus Geschäfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreibt, die dortigen Impressumsvorschriften beachten muss.

Britische Vorschriften zum Datenschutzrecht

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Handel über eine Niederlassung in Großbritannien abwickeln, sich bei der britischen Datenschutzbehörde ICO registrieren lassen?

Ja, diese Pflicht besteht. Der Datenschutz wird in Großbritannien über folgende Gesetze abgesichert: "Data Protection Act 1998" und "Privacy and Electronic Communications Regulations 2003". Für die Einhaltung dieser Gesetze ist in Großbritannien das Information Commissioner's Office (ICO) zuständig. Wichtigstes Instrument, die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen, ist die Pflichtregistrierung bei der ICO. Section 5, Paragraph 3 des Data Protection Act regelt, dass ein ausländisches Unternehmen oder eine Privatperson dann unter die Vorschriften des britischen Datenschutzgesetzes fällt, wenn es/sie in Großbritannien über ein Büro, Zweigstelle oder Niederlassung verfügt.

(3) For the purposes of subsections (1) and (2), each of the following is to be treated as established in the United Kingdom-

- (a) an individual who is ordinarily resident in the United Kingdom,*
- (b) a body incorporated under the law of, or of any part of, the United Kingdom,*
- (c) a partnership or other unincorporated association formed under the law of any part of the United Kingdom, and*
- (d) any person who does not fall within paragraph (a), (b) or (c) but maintains in the United Kingdom-*
 - (i) an office, branch or agency through which he carries on any activity, or*
 - (ii) a regular practice;*

Diese Registrierung beinhaltet Informationen zur Organisationsform, Adresse, geschäftliche Aktivität, Art der Datenverarbeitung, Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Unternehmen, etc.) . Die Registrierung kann per Email erfolgen (s. notification@ico.org.uk). Der deutsche Onlinehändler mit einer Niederlassung in Großbritannien kann sich einem **Eigentest unterziehen**, ob und inwieweit er registrierungspflichtig ist.

Der deutsche Onlinehändler muss allerdings einen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner mit Sitz in Großbritannien ernennen.

Section 5, Paragraph 2 Data Protection Act 1998

(2) A data controller falling within subsection (1)(b) must nominate for the purposes of this Act a representative established in the United Kingdom.

Frage: Welche Sanktionen können bei Verstoß gegen britisches Datenschutzrecht verhängt werden?

Die britische Datenschutzbehörde kann bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie bei Nichtregistrierung Strafgelder bis zu 500.00 Pfund verhängen. In besonders schweren Fällen können Freiheitsstrafen verhängt werden. Die ICO hält eine Liste von besonders schweren Strafrechtsfällen (möglicherweise zur Abschreckung) in [ihren Merkblättern](#) vor.

Frage: Unterliegt ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Großbritannien direkt von Deutschland aus betreibt, britischem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Registrierung?

Nein, deutsche Onlinehändler, die ihre Geschäfte in Großbritannien direkt von Deutschland aus betreiben, unterliegen nicht dem britischen Datenschutzrecht und müssen sich nicht bei der britischen Datenschutzbehörde registrieren lassen. Diese ergibt sich aus Section 5, Paragraph 1 Data Protection Act, demnach das britische Datenschutzgesetz nur Anwendung findet, wenn eine Niederlassung in Großbritannien besteht oder wenn in Großbritannien Ausrüstung zur Datenverarbeitung genutzt wird.

(1) Except as otherwise provided by or under section 54, this Act applies to a data controller in respect of any data only if-

(a) the data controller is established in the United Kingdom and the data are processed in the context of that establishment, or

(b) the data controller is established neither in the United Kingdom nor in any other EEA State but uses equipment in the United Kingdom for processing the data otherwise than for the purposes of transit through the United Kingdom.

Ausblick: Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU

Frage: Wird sich die Rechtslage in Großbritannien nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?

Ja, damit muss gerechnet werden. Großbritannien hat wie die anderen EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2013 über die Rechte der Verbraucher in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie wird ab dem 14. Juni 2014 zur Anwendung kommen (Artikel 31 Richtlinie 2011/83/EU). In Deutschland ist diese Umsetzung in nationales Recht bereits vollzogen worden.

Die britische Regierung hat im Parlament den **Entwurf eines neuen Verbraucherschutzgesetzes** eingebracht. Dieser lang erwartete Gesetzesentwurf führt das über verschiedene Einzelgesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile verstreute britische Verbraucherschutzrecht zusammen. Die Stellung des Verbrauchers wird in mehreren Punkten gestärkt.

Die britische Regierung hat allerdings darauf verzichtet, die neue EU-Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83/EU in Gänze in den Gesetzesentwurf zu inkorporieren. Die britische Regierung wird zur Implementierung dieser Richtlinie noch **einen zusätzlichen separaten Gesetzesentwurf einbringen**.

Wichtige Punkte des Entwurfs für ein Verbraucherschutzgesetz sind folgende:

1. Schlechterfüllung, Mängelhaftung und Gewährleistungsrecht

Bei Schlechterfüllung kann der Verbraucher nach dem Gesetzesentwurf die Ware innerhalb von 30 Tagen als mangelhaft zurückschicken und die Erstattung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Kauf erfolgen. (Unabhängig davon hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht, das nach der neuen EU-Verbraucherschutzrichtlinie künftig 14 Tage beträgt, zurzeit in Großbritannien 7 Tage).

Nach der Frist von 30 Tagen kann der Verbraucher nur noch Reparatur oder Ersatz fordern. Nach jetziger Gesetzeslage heißt es vage, dass der Verbraucher die fehlerhafte Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückschicken kann. Der Verbraucher muss nur

eine einmalige Reparatur akzeptieren. Der Verkäufer kann bei Gebrauch der Ware in den ersten 6 Monaten nur unter erschwerten Bedingungen einen Preisabzug fordern. Gefahrübergang tritt erst ein bei Inbesitznahme der Ware durch den Verbraucher. Die Übergabe der Ware an die Transportperson führt nicht zu einem Gefahrübergang. Die Verbraucherrechte im Fall der Schlechterfüllung bei Dienstleistungen werden gestärkt. Die Dienstleistung muss den Informationen des Verkäufers entsprechen (Der Verkäufer ist bereits jetzt zu solchen Informationen verpflichtet). Der Verbraucher kann eine Wiederholung der Dienstleistung verlangen. Wenn das nicht möglich ist, kann er Erstattung des Kaufpreises verlangen.

2. Unfaire Vertragsklauseln

Die bisher in zwei Gesetzen geregelte Rechtsmaterie zu unfairen Vertragsklauseln (Unfair Terms in Consumer Contract Regulations 1999 "UTCCRS" und Unfair Contract Terms Act 1997 "UCTA") wird jetzt zusammengeführt. Wichtig ist, dass die Haftung des Verkäufers bei fahrlässiger Körperverletzung oder im Todesfall nicht durch AGB ausgeschlossen werden kann. Der neue Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, dass andere AGB-Einschränkungen von Schadenersatzansprüchen als nicht angemessen angesehen werden können.

3. Kauf von digitalen Inhalten

Der Gesetzesentwurf führt hier neben Waren und Dienstleistungen eine neue Kategorie "Kauf von digitalen Inhalten" ein. Damit sind Daten gemeint, die in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden (einschließlich Software, Musik, Computerspiele und Apps). Es werden zwingende Verbraucherrechte eingeführt wie befriedigende Qualität, Eignung für den vorgesehenen Zweck, Entsprechung mit der gegebenen Information. Werden diese Rechte nicht erfüllt, so kann der Verbraucher wie im sonstigen Verbraucherkaufrecht Wiederholung der Leistung, Erstattung des Kaufpreises und Schadenersatz (z. B. bei Beschädigung des Kundencomputers durch die gekaufte Software) verlangen.

4. Sanktion bei Rechtsverstößen gegen Verbraucherschutzrecht

Die Rechte der Überwachungsbehörden (Competition and Markets Authority, Trading Standards) bei Verstößen gegen Verbraucherschutzrecht werden gestärkt. Die entsprechenden Vorschriften sind wegen ihrer Reichweite beim britischen Handel umstritten.

5. Erleichterte Beschwerde wegen Wettbewerbswidrigkeit beim "Competition Appeal Tribunal"

Dies ist eine sehr interessante Rechtsentwicklung. Zurzeit werden Onlinehändler wegen Wettbewerbsverstößen in Großbritannien kaum belangt. Der Gesetzesentwurf gibt kleinen und mittelgroßen Onlinehändlern ein erleichtertes Beschwerderecht bei Wettbewerbsverstößen gegen Mitbewerber.

Frage: Wie wird das weitere Gesetzgebungsverfahren ausfallen?

Großbritannien kann sich nicht der Pflicht entziehen, die oben erwähnte EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf für ein neues Verbraucherschutzgesetz wird in Großbritannien kontrovers diskutiert. Es bleibt daher das weitere parlamentarische Verfahren abzuwarten. Abzuwarten bleibt ebenfalls der angekündigte zusätzliche Gesetzesentwurf zur Umsetzung der o.g. EU-Richtlinie.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.